Hygienekonzept

Hallen-Tennis-Gemeinschaft Rastatt

(gültig ab 04. Dezember 2021)

Maßgebend für das Hygienekonzept ist die CoronaVO sowie die CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg in der ab

24. November 2021 beziehungsweise 27. Oktober 2021 gültigen Fassung.

- Mit Betreten der Tennishalle ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Die Maskenpflicht gilt nicht während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- Der Mindestabstand beträgt immer 1,5m und sollte wo immer möglich eingehalten werden.
- Der Zutritt zur Tennishalle ist verboten, wenn die Person
 - 1. einer Absonderungspflicht unterliegt (krankheitsverdächtige Person, positiv Getestete), oder
 - 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist, oder
 - 3. Die Zutrittsregelungen gem. CoronaVO nicht erfüllt werden

Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen	In geschlossenen Räumen

- Aktuell ist die Sportstätte für Zuschauer geschlossen
- Die Nachweise werden stichprobenartig vom Betreiber kontrolliert
- Die Kontaktnachverfolgung ist durch das Online-Buchungssystem sichergestellt.
- Bei Betreten des Veranstaltungsorts müssen die Hände gewaschen/desinfiziert werden. Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher sind ausreichend vorhanden.
- Bei Zuwiderhandlung kann Haus- oder Spielverbot ohne Kostenersatz ausgesprochen werden.

Umkleiden/Duschen/Toiletten

- Der Mindestabstand beträgt immer 1,5m und sollte wo immer möglich eingehalten werden.
- Nur Einzelnutzung der Toiletten erlaubt.